

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der am 26. August 1959 gegründete Verein trägt den Namen

Schrebergärtnerverein Viernheim e.V.

und hat seinen Sitz in Viernheim. Er ist unter der Nummer VR 60201 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt am 6. Januar 1967 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Kleingärtnerei. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele, und er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat außerdem folgende Aufgaben:

- Die Schaffung neuer sowie die Erhaltung, Verbesserung und Sicherung seiner bestehenden Kleingartenanlagen.
- Seinen Mitgliedern Kleingärten zu verpachten.
- Seine Mitglieder im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und geltender Umwelt - Schutzvorschriften fachlich zu beraten.
- Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit
- Die einheitliche Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit und der Behörden.
- Den ideellen und den Verhältnissen angemessenen Schutz des Vereins zu gewährleisten, etwa durch den Abschluss kostengünstiger Kollektiv-Versicherungsverträge.

Die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zur Verfolgung seiner Zwecke kann sich der Verein kleingärtnerischen Dachorganisationen anschließen.

Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß § 2 BKleingG durch die zuständige Behörde oder einer von ihr beauftragten Organisation.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins im Sinne dieser Satzung zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch rechtsverbindlichen Entscheid des Vorstandes über den schriftlichen Antrag des Aufnahme Suchenden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages beim Verein.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes.

Der Vorstand kann Personen, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit, Jedoch nicht von der Zahlung von Umlagen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes. Sie ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Ist das Mitglied Pächter eines Kleingartens, so ist es verpflichtet, das bestehende Pachtverhältnis ebenfalls zu kündigen.
2. den Tod des Mitgliedes.
3. den Ausschluss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist Er kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate in Verzug ist und nicht Innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung seine Rückstände begleicht, oder wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Gemeinschaftsleben so nachhaltig stört, dass der Gemeinschaft die Fortführung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Der Ausschluss muss vom Vorstand des Vereins mit eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied Einspruchsrecht innerhalb von zwei Wochen. Der Einspruch muss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorstand erhoben werden. Die Einspruchsfrist beginnt einen Tag nach Zustellung des Ausschlusschreibens. Über den Einspruch entscheidet die sofort einzuberufende Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Bei Mitgliedern, die Pächter eines Kleingartens sind, muss mit dem Ausschluss auch gleichzeitig die fristlose Kündigung des Pachtvertrages ausgesprochen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres hat das Mitglied keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung von bereits, für das ganze Geschäftsjahr, geleisteten Zahlungen von Beiträgen und Umlagen.

§ 4

Organe und ihre Aufgaben

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus volljährigen Personen, die zum Zeitpunkt der Einladung zur Versammlung und auch am Tage der Versammlung Vereinsmitglied sind. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Die Entgegennahmen des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Berichte der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Entscheidung über Anträge.
4. Die Festsetzung des Beitrages und der Umlagen.
5. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Vereins zu einer kleingärtnerischen Dachorganisation.
6. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Vorstand

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden, der/dem Rechner/in und der/dem Schriftführer/in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für bestimmte Aufgabenbereiche kann Vorstandsmitgliedern auf Beschluss des Vorstandes Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

Der Vorstand kann Mitarbeiter einsetzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung in Ihrem Amt bestätigt werden müssen.

Für Vorstandsmitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, gelten die Bestimmungen des §181 BGB bezüglich des Kleingartenpachtvertrages nicht.

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein Im Sinne der Satzung zu leiten und das Vereinsvermögen den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen. Er legt die Bestimmungen des Pachtvertrages fest.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Eintragung eines neu gewählten Vorstandes im Amt.

Herausgabepflicht gemäß § 667 BGB. Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt. Jedem Vorstandsmitglied kann eine pauschale Ehrenamtsentschädigung bis zur Grenze des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz bezahlt werden.

Rechnungsprüfer

Die drei **Rechnungsprüfer** haben die Aufgabe, die Buchführungsunterlagen des Vereins mindestens einmal jährlich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

Die Rechnungsprüfer arbeiten ehrenamtlich und erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

§ 5

Versammlungen - Wahlen - Anträge - Abstimmungen

Versammlungen

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus kann der Vorstand Mitgliederversammlungen nach Bedarf einberufen.

Mitgliederversammlungen müssen auch einberufen werden, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder dies verlangt

Mitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle vom Schriftführer angefertigt, die in der folgenden Vorstandssitzung vorzulesen sind. Auf Verlangen kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Kopie angefertigt werden. Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Außerdem sind Namenslisten der erschienenen Vereinsmitglieder zu führen.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle vom Schriftführer anzufertigen. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

Wahlen

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser kann sich Helfer nach Bedarf aus der Versammlung berufen. Nach Abschluss der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und stellt der Mitgliederversammlung die neuen Vorstandsmitglieder zur Bestätigung vor.

Die Wahl der Rechnungsprüfer ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr ein Rechnungsprüfer aus dem Amt ausscheidet und ein neuer gewählt wird. Wiederwahl ist nach einer Pause von drei Jahren möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, greift folgende Regelung:

- Das frei gewordene Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden, bei dessen Ausscheiden an ein anderes Vorstandsmitglied.
- Soweit der erweiterte Vorstand betroffen ist: Er kann das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds selbst neu besetzen.

Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatz zu wählen. Der Ersatz bleibt nur bis zum Ende der Amtszeit des Ausgeschiedenen im Amt.

Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit für mehrere Kandidaten, ist die Wahl zu wiederholen.

Gewählt werden können auch Nichtanwesende, wenn dem Versammlungsleiter eine entsprechende schriftliche Bereitschaftserklärung der Kandidaten vorliegt.

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorstand eingehen.

Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag kann die geheime Abstimmung beschlossen werden.

Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln aller Vereinsmitglieder.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist eine Änderung oder Erweiterung der Satzung einschließlich der Zweckbestimmungen des § 2 erforderlich aufgrund behördlicher Anordnungen oder weil höherrangige Vorschriften (Gesetze, Verordnungen etc.) geändert oder erweitert wurden, dann kann die Änderung der Satzung vom Vorstand vorgenommen werden. Jedoch muss dabei der Hauptzweck des Vereines, die Kleingärtnerei, unbeschadet bleiben. Für anderweitige Beschlüsse zur Änderung oder Erweiterung des Zweckes bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 6

Beitrag und Umlagen

Zur Deckung seiner Allgemeinkosten erhebt der Verein einen Beitrag. Für Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen können Umlagen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Sie dürfen das Zehnfache des Vereinsbeitrages nicht übersteigen.

Alle Forderungen des Vereins sind Bringschulden des Mitgliedes. Sie sind vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Rückstände können gebührenpflichtig erhoben werden. Bis zur endgültigen Bezahlung nicht fristgerecht beglichener Forderungen des Vereins entfallen alle Rechtsansprüche des Schuldners an den Verein.

SEPA - Lastschriftenverfahren

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA – Lastschriftverfahren eingezogen.
- 2.) Kann der SEPA – Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7

Schlussbestimmungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Viernheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2014 beschlossen worden. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.